

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kurverwaltung Insel Poel (BetrSatz KV) vom 24. September 2025

Auf Grund des § 2 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 14. Juli 2017 (GVOBl. M-V 2017, S. 206), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Juni 2025 (GVOBl. M-V S. 289) in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136) die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel nach Beratung und Beschlussfassung am 22. September 2025 nachfolgende Betriebssatzung:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) ¹Der Eigenbetrieb ist ein wirtschaftliches Unternehmen der Gemeinde Ostseebad Insel Poel ohne eigene Rechtspersönlichkeit. ²Er ist Sondervermögen der Gemeinde im Sinne des § 64 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V).
- (2) ¹Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Erfüllung der mit einem Kur- und Tourismusbetrieb verbundenen Aufgaben. ²Hierunter fällt insbesondere die Bereitstellung, Verwaltung und Unterhaltung von öffentlichen Einrichtungen, die Kur- und Erholungszwecken dienen sowie die Förderung des Fremdenverkehrs in der Gemeinde. ³Der Betrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden Geschäfte betreiben.
- (3) ¹Der Eigenbetrieb gliedert sich auf in die Betriebsbereiche:

Allgemeiner Kurbetrieb:

Betriebsleitung, Zimmervermittlung, Gästeservice und Buchhaltung, Marketing und Kultur, Bewirtschaftung Haus des Gastes

Bauhof:

Strand-, Promenaden-, Rad und Wanderwegbewirtschaftung, Wasserrettung, technische Unterstützung des allgemeinen Kurbetriebs

Parkplätze:

Parkraumbewirtschaftung

Inselmuseum:

Museumsbetrieb, Ausstellungen, Veranstaltungen, Museumspädagogik

Bibliothek:

Bibliotheksbetrieb, Lesungen, Gäste- und Jugendarbeit

²Die Arbeitsbereiche werden im Einzelfall von der Betriebsleitung festgelegt, erweitert oder verändert.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

- (1) ¹Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Kurverwaltung Insel Poel“.

§ 3 Stammkapital

- (1) ¹Das Stammkapital beträgt € 734.966,94 in Form der Übertragung als Sondervermögen durch die Gemeinde Ostseebad Insel Poel und setzt sich folgendermaßen zusammen:

Bereich allgemeiner Kurbetrieb	€	229.563,64
Bereich Bauhof	€	58.964,30
Bereich Parkplätze	€	0,00
Bereich Inselmuseum	€	434.139,00
Bereich Bibliothek	€	12.300,00

§ 4 Betriebsleitung

- (1) ¹Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleitung (Kurdirektor) bestellt.
- (2) ¹Dienstvorgesetzter des Kurdirektors ist der Bürgermeister. ²Der Kurdirektor ist Vorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (3) ¹Ständiger Vertreter der Betriebsleitung ist der Sachbearbeiter Finanzwesen.

§ 5 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) ¹Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht durch die Gemeindevertretung, die Eigenbetriebsverordnung oder dieser Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind; sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. ²Weiterhin vollzieht die Betriebsleitung die Beschlüsse der Gemeindevertretung, des Kurbetriebsausschusses und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (2) ¹Die laufende Betriebsführung obliegt der Betriebsleitung. ²Dazu gehören u. a. alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung der Aufgaben, zur Aufrechterhaltung des Betriebes, zur Überwachung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind. ³Es gehören insbesondere dazu die Durchführung des Erfolgsplanes und die Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten.
- (3) ¹Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Kurbetriebsausschuss laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. ²Die Unterrichtung soll unverzüglich und in der Regel schriftlich erfolgen. ³Die Unterrichtungspflicht besteht für alle Angelegenheiten von größerer Tragweite, wie sie beispielsweise beim Auftreten unvorhergesehener Ereignisse, bei neuen Erkenntnissen, die ein Abweichen von bisherigen Planungen oder Vorstellungen bedingen, oder bei Bekanntwerden besonderer Angelegenheiten, die die Geschäftspolitik des Eigenbetriebes oder den Eigenbetrieb in technischer oder wirtschaftlicher Sicht erheblich berühren, auftreten können.
- (4) ¹Die Betriebsleitung hat dem Bürgermeister und ferner der Kämmerei rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und die Zwischenberichte zuzuleiten; sie hat ihm ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Gemeinde auswirken.

- (5) ¹In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die die Gemeindevertretung bzw. der Kurbetriebsausschuss zuständig sind, hat die Betriebsleitung die Entscheidung des Bürgermeisters einzuholen. ²Der Bürgermeister hat unverzüglich die Genehmigung der Gemeindevertretung bzw. des Kurbetriebsausschusses zu beantragen.

§ 6 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) ¹Die Betriebsleiterin/ der Betriebsleiter vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihrer/ seiner Entscheidung unterliegen.
- (2) ¹Die Beauftragung und Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters und eines Stellvertreters. ²Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden durch den Bürgermeister örtlich bekanntgemacht.
- (3) ¹Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes, ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. ²Das gilt auch in den Fällen des Absatzes 2. ³Die mit der Vertretung des Eigenbetriebes beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen stets „Im Auftrag“.
- (4) ¹Erklärungen des Eigenbetriebes durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll und die nach Absatz 1 oder § 6a dieser Satzung in die Zuständigkeit der Betriebsleitung fallen, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. ²Fällt die Abgabe der Erklärung nicht in die Zuständigkeit der Betriebsleitung, sind sie von zwei vertretungsberechtigten Personen (Bürgermeister und Betriebsleitung) handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. ³Verpflichtungserklärungen im Sinne des § 6a dieser Satzung sind abweichend von Satz 2 ab einem Wert von 15.000,00 € (netto) von zwei vertretungsberechtigten Personen (Bürgermeister und Betriebsleitung) handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.
- (5) ¹Der Schriftverkehr des Eigenbetriebes wird geführt unter dem Briefkopf

Gemeinde Ostseebad Insel Poel
Der Bürgermeister
Eigenbetrieb Kurverwaltung

§ 6a Vergaben, Auftragserteilung

- (1) ¹ Über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei Bauleistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) entscheidet, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt:
- a) bis zu einem geschätzten Auftragswert von 50.000,00 Euro (netto) der Betriebsleiter,
- b) ab einem geschätzten Auftragswert von über 50.000,00 Euro (netto) bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000,00 Euro (netto) der Kurbetriebsausschuss; und
- c) ab einem geschätzten Auftragswert von mehr als 100.000,00 Euro (netto) die Gemeindevertretung.

- (2) ¹Über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei Liefer- und Dienstleistungen, einschließlich freiberuflicher Leistungen und Planungsleistungen, nach der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) entscheidet, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt:
- a) bis zu einem geschätzten Auftragswert von 25.000,00 Euro (netto) der Betriebsleiter,
 - b) ab einem geschätzten Auftragswert von über 25.000,00 Euro (netto) bis zu einem geschätzten Auftragswert von 75.000,00 Euro (netto) der Kurbetriebsausschuss; und
 - c) ab einem geschätzten Auftragswert von mehr als 75.000,00 Euro (netto) die Gemeindevertretung.
- (3) ¹Erfolgt die Vergabe von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen, einschließlich freiberuflicher Leistungen und Planungsleistungen, für einzelne Teilleistungen (Lose), so ist der Gesamtwert aller Lose und nicht der Wert der einzelnen Lose für die Ermittlung des geschätzten Auftragswertes maßgeblich, gleiches gilt sinngemäß für Rahmenvereinbarungen.
- (4) ¹Die Entscheidung über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren nach den Absätzen 1 (b und c) sowie 2 (b und c) erfolgt durch Beschluss des jeweiligen Gremiums. ²Der Beschluss soll zum Inhalt haben:
- a) die Festlegung der Vergabeart;
 - b) die Festlegung des Beginns und des Endes des Ausführungszeitraumes einer Leistung;
 - c) die Festlegung über die Zulassung oder Nichtzulassung mehrerer Hauptangebote und Nebenangebote;
 - d) wesentliche Festlegungen mit grundsätzlicher Bedeutung über die zu vergebende Leistung (Leistungsverzeichnis);
 - e) die Festlegung der Zuschlagskriterien, einschließlich deren Gewichtung untereinander.
- (5) ¹Hat entweder der Kurbetriebsausschuss oder die Gemeindevertretung über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren nach den Absätzen 1 (b und c) oder 2 (b und c) entschieden, so ist die Entscheidung über die Erteilung des Zuschlages auf ein Angebot ein Geschäft der laufenden Verwaltung in Zuständigkeit des Betriebsleiters. ²Der Kurbetriebsausschuss oder die Gemeindevertretung ist in diesem Fall nur dann für die Entscheidung über die Zuschlagserteilung zuständig, wenn der Netto-Angebotspreis des wirtschaftlichsten Angebotes den vom Kurbetriebsausschuss oder der Gemeindevertretung bei der Einleitung des Vergabeverfahrens angenommen Wert (geschätzter Auftragswert) um mehr als 15 vom Hundert übersteigt.
- (6) ¹In den Fällen der Absätze 1 (a) sowie 2 (a) ist der Werkleiter auch für die Entscheidung über die Erteilung des Zuschlages zuständig.
- (7) ¹Die Regelungen der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern über die Zuständigkeit der Bürgermeisterin in Fällen äußerster Dringlichkeit bleiben unberührt.

- (8) ¹Die Regelungen über die Zuständigkeiten des Werkleiters nach den Absätzen 1 (a), 2 (a) sowie 6 sind unter Beachtung des § 8 Absatz 3 dieser Satzung anzuwenden.
- (9) ¹Für die Bemessung der Wertgrenze für Änderungen von bestehenden Aufträgen (Nachträge) ist nicht die ursprüngliche Auftragssumme maßgebend, sondern das Auftragsvolumen des Nachtrages.

§ 7 Kurbetriebsausschuss

- (1) ¹Die Gemeindevertretung bildet für den Eigenbetrieb einen Kurbetriebsausschuss, zu dem auch besonders sachkundige Bürger gehören sollen. ²Seine Zusammensetzung und Aufgabenstellung wird durch die Hauptsatzung bestimmt. ³Im Rahmen seiner Tätigkeit als Kurbetriebsausschuss kann er gemäß § 8 Absatz 2 Nr. 4 Satz 2 & 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Insel Poel beschließend tätig werden. ⁴Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit dem Eigenbetrieb steht oder für Betriebe tätig ist, auf die diese Voraussetzungen zutreffen, darf nicht Mitglied des Kurbetriebsausschusses sein.
- (2) ¹Die Betriebsleitung ist verpflichtet, an den Sitzungen des Kurbetriebsausschusses teilzunehmen; sie ist verpflichtet, dem Kurbetriebsausschuss Auskunft zu erteilen. ²Die Betriebsleitung hat beratende Stimme.

§ 8 Aufgaben des Kurbetriebsausschusses

- (1) ¹Der Kurbetriebsausschuss überwacht die Betriebsleitung. ²Der Kurbetriebsausschuss wirkt an der Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeindevertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes mit.
- (2) ¹Der Kurbetriebsausschuss kann von der Kurdirektorin/ dem Kurdirektor alle Auskünfte verlangen, die für seine Beschlussfassung erforderlich sind. ²Die Kurdirektorin/ der Kurdirektor soll ihn laufend über die wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes unterrichten.
- (3) ¹Der Kurbetriebsausschuss entscheidet über
- a. über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 6 Absatz 3 EigVO M-V soweit sie im Einzelfall den Betrag von € 12.800,00 (netto) übersteigen bis € 25.600,00 (netto) und aus eigenen Mitteln des Eigenbetriebes gedeckt werden können,
 - b. die Vergabe von Leistungen nach § 6a Absatz 1 Satz 1 (b) und Absatz 2 Satz 1 (b) dieser Satzung,
 - c. Grundstücksnutzungsverträge (Miete, Pacht, sonstige Nutzung), soweit der Monatsbetrag € 2.600,00 (netto) übersteigt,
 - d. die Einleitung von Gerichtsverfahren, die Einlegung von Rechtsmitteln und den Abschluss von Vergleichen. Dies gilt nicht für die Führung personalrechtlicher Prozesse oder wenn der Rechtsstreit von grundsätzlicher Bedeutung ist oder eine Angelegenheit der laufenden Betriebsführung betrifft,
 - e. die Stundung von Zahlungsverpflichtungen, wenn sie im Einzelfall € 3.850,00 (netto) übersteigen bis € 12.800,00 (netto), den Erlass von Forderungen, wenn sie im Einzelfall € 800,00 (netto) übersteigen bis € 2.600,00 (netto), die Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall € 1.100,00 (netto) übersteigen bis € 2.600,00 (netto). Dies gilt nicht, wenn der Erlass oder die Niederschlagung von grundsätzlicher Bedeutung ist.

§ 9 Aufgaben der Gemeindevertretung

- (1) ¹Die Gemeindevertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, für die sie gemäß § 22 KV M-V und durch § 6 EigVO M-V zuständig ist oder die sie im Einzelfall an sich gezogen hat, sofern sie nicht durch die Hauptsatzung auf den Bürgermeister und den Hauptausschuss der Gemeindevertretung übertragen wurden.

§ 10 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) ¹Der Bürgermeister entscheidet in eigener Zuständigkeit über alle Angelegenheiten, die nicht von der Gemeindevertretung oder dem Kurbetriebssausschuss wahrgenommen werden und nicht auf die Betriebsleitung übertragen sind. Daneben trifft er Entscheidungen von äußerster Dringlichkeit anstelle des Kurbetriebssausschusses. ²§ 38 Absatz 4 der Kommunalverfassung gilt entsprechend. ³In diesen Fällen soll die Werkleitung zuvor gehört werden.
- (2) ¹Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und der weiteren Bediensteten des Eigenbetriebes, soweit er nicht die Befugnisse nach § 38 Abs. 2 Satz 5 der Kommunalverfassung übertragen hat. ²Daneben ist er Vorgesetzter der Betriebsleitung und kann dieser, insbesondere zur Gewährleistung der Rechtmäßigkeit der Aufgabenerfüllung und einer einheitlichen Verwaltungsführung, Weisungen erteilen. ³Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung.

§ 11 Personalwirtschaft

- (1) ¹Die Betriebsleitung wird auf Beschluss der Gemeindevertretung bestellt und abberufen. ²Die Zuständigkeit für die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten sowie die Zuständigkeit für die Einstellung, Höhergruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Angestellten und Arbeiter richtet sich nach der Hauptsatzung der Gemeinde.
- (2) ¹Im Rahmen der Vorgesetztentätigkeit werden dem Kurdirektor personalrechtliche Befugnisse übertragen.

§ 12 Organisation des Eigenbetriebes

- (1) ¹Die Betriebsleitung stellt einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für den Eigenbetrieb auf.

§ 13 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

- (1) ¹Das Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Gemeinde Ostseebad Insel Poel.
- (2) ¹Die Betriebsleitung hat den aufzustellenden Wirtschaftsplan nebst Anlagen bis spätestens zum 01.11. eines jeden Jahres über den Kurbetriebsausschuss dem Bürgermeister vorzulegen.
- (3) ¹Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen, zu unterzeichnen und nach Durchführung der Jahresabschlussprüfung gemäß dem Kommunalprüfungsgesetz (KPG M-V) über den Bürgermeister dem Kurbetriebsausschuss vorzulegen. ²Der Bürgermeister leitet den Jahresabschluss und den Lagebericht an die Gemeindevertretung zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.
- (4) ¹Als Investitionen geringer finanzieller Bedeutung im Sinne von § 25 Abs. 1 und 2 EigVO M-V, die in der Investitionsübersicht zusammengefasst werden können und für die auf einen Wirtschaftlichkeitsvergleich verzichtet werden kann, gelten die Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die eine Wertgrenze von 25.000,00 € unterschreiten.
- (5) ¹Der Eigenbetrieb wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. ²Der Eigenbetrieb ist als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. ³Auf die Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit im Sinne des § 12 EigVO M-V wird hingewirkt.

§ 14 Nachtragswirtschaftsplan, Wertgrenzen gemäß § 18 EigVO M-V

- (1) ¹Der Wirtschaftsplan kann nur bis zum Ablauf des Wirtschaftsjahres durch einen Nachtragswirtschaftsplan geändert werden.
- (2) ¹Ein Nachtragswirtschaftsplan ist unverzüglich aufzustellen und zu beschließen, wenn sich zeigt, dass der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen des Wirtschaftsjahres aus der laufenden Geschäftstätigkeit in erheblichem Umfang nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken oder eine bereits bestehende Deckungslücke sich wesentlich erhöhen wird. ²Erheblich im Sinne des Satzes 1 ist ein Saldo, der 3 vom Hundert der Auszahlungen des Finanzplanes übersteigt. ³Wesentlich im Sinne des Satzes 1 ist eine bereits im Finanzplan bestehende Deckungslücke, die sich um 10 vom Hundert der Auszahlungen erhöht.
- (3) ¹Ein Nachtragswirtschaftsplan ist unverzüglich aufzustellen und zu beschließen, wenn im Erfolgs- oder Finanzplan bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Positionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen wesentlichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen. ²Als wesentlich gelten zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne von Satz 1, wenn sie mehr als 5 vom Hundert der Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen ausmachen.
- (4) ¹Ein Nachtragswirtschaftsplan ist unverzüglich aufzustellen und zu beschließen, wenn Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen oder sich die Auszahlungen für bereits veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen wesentlich erhöhen werden. ²Eine wesentliche Erhöhung von Auszahlungen für Investitionen im Sinne von Satz 1 ist anzunehmen, wenn sie sich um mehr als 10 vom Hundert erhöhen.

§ 15 Sprachformen

- (1) ¹Sofern diese Satzung nur jeweils eine Geschlechtsform verwendet, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Betriebssatzung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für die Kurverwaltung der Insel Poel vom 21. September 2020 außer Kraft.

Kirchdorf, den 24. September 2025



Gabriele Richter
Bürgermeisterin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Kirchdorf, den 24. September 2025



Gabriele Richter
Bürgermeisterin



Diese Satzung wurde unter www.ostseebad-insel-poel.de/satzungen mit Ablauf des 24. September 2025 öffentlich bekannt gemacht.